

Vereinbarung über die Interkantonale Fachhochschule St.Gallen

vom 16. März 1999

Die Kantone Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., St.Gallen und Thurgau
vereinbaren:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Die Kantone Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., St.Gallen und Thurgau führen die Interkantonale Fachhochschule St.Gallen. Grundlagen

²Die Fachhochschule ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in St.Gallen.

³Die Regierungen der Vereinbarungspartner können die Trägerschaft durch weitere Kantone oder das Fürstentum Liechtenstein erweitern.

Art. 2

Die Fachhochschule:

- a) bereitet auf Fachhochschuldiplome in den Bereichen Technik und Wirtschaft vor;
 - b) bietet praxisorientierte Diplomstudien, Weiterbildungsveranstaltungen, anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und Dienstleistungen für Dritte an;
 - c) kann mit Beschluss der Regierungen der Vereinbarungspartner weitere Studienbereiche anbieten.
- Zweck

Art. 3

Von den Staats- und Gemeindesteuern der Vereinbarungspartner sind befreit:

- a) die Fachhochschule und ihre Einkünfte;
 - b) Zuwendungen an die Fachhochschule.
- Steuerbefreiung

II. Organisation

Art. 4

¹Die Regierungen der Vereinbarungspartner üben die Oberaufsicht über die Fachhochschule aus. Regierungen

²Sie genehmigen:

- a) die Leistungsvereinbarung;
- b) die Höhe der Studiengelder;
- c) die jährlich zu vereinbarenden Kontakte und die finanziellen Mittel;
- d) die Vereinbarung über einen Fachhochschulverbund.

³Kompetenzen und Zuständigkeiten aus der Vereinbarung gemäss lit. d gehen dieser Vereinbarung vor.

Art. 5

Fachhochschulrat

a) Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

¹Der Fachhochschulrat besteht aus Vertretungen der Vereinbarungspartner.

²Es wählen:

- a) die Regierung des Kantons St.Gallen fünf Mitglieder;
- b) die Regierungen der Kantone Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh. und Thurgau je zwei Mitglieder.

³Der Fachhochschulrat konstituiert sich selbst.

⁴Erweitern die Vereinbarungspartner die Trägerschaft, passen sie die Zusammensetzung des Fachhochschulrates einvernehmlich an.

Art. 6

b) Aufgaben

¹Der Fachhochschulrat führt die Fachhochschule.

²Er bereitet die Genehmigung der Leistungsvereinbarung, der jährlichen Kontakte und die Finanzierung durch die Regierungen sowie die Festsetzung der Studiengelder vor.

³Im Übrigen obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Namensgebung;
- b) Organisation der Fachhochschule und Festlegen der Führungsstruktur;
- c) Erlass der Lehrpläne;
- d) Erlass der Reglemente über die Aufnahme der Studierenden, die Prüfungen und die Diplome sowie der ergänzenden Vorschriften über Organisation und Zuständigkeit;
- e) Erlass von Disziplinarvorschriften für Studierende;
- f) Erlass der Anstellungsordnung;
- g) Wahl und Entlassung der Schulleitung, der hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten sowie der Leitung der Verwaltung;
- h) Wahl und Entlassung des weiteren Personals, soweit er diese Kompetenz nicht an andere Organe delegiert hat;
- i) Verleihung des Professortitels;
- k) Beschlussfassung über Jahresrechnung und Voranschlag;
- l) Entscheid über Rekurse gegen Anordnungen unterer Organe der Fachhochschule;

- m) Erlass der übrigen Vorschriften, die für den Vollzug der Vereinbarung notwendig sind;
n) Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Trägern.

Art. 7

¹Der Fachhochschulrat kann einzelne Aufgaben einem Ausschuss aus seiner Mitte oder der Präsidentin oder dem Präsidenten übertragen.

c) Delegation
und Beizug
Dritter

²Er kann Fachausschüsse einsetzen und aussenstehende Beraterinnen und Berater beiziehen.

Art. 8

¹Die Rekurskommission besteht aus je einer von den Regierungen der Vereinbarungspartner gewählten Vertretung.

Rekurs-
kommission
a) Zusammen-
setzung, Wahl
und Konstituie-
rung

²Die Mitglieder der Rekurskommission sind nicht in anderer Stellung für die Fachhochschule tätig.

³Die Rekurskommission konstituiert sich selbst.

Art. 9

Die Rekurskommission beurteilt abschliessend Rekurse gegen Verfügungen und Entscheide des Fachhochschulrates.

b) Aufgaben

Art. 10

¹Das Rekursverfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege des Sitzkantons.

c) Verfahrens-
recht

²Verweise sind nicht mit Rekurs anfechtbar.

III. Finanzhaushalt

Art. 11

Die Betriebsmittel werden beschafft durch:

- a) Anteile der Vereinbarungspartner;
- b) Gebühren;
- c) Studiengelder;
- d) Entgelte für Leistungen an Dritte;
- e) Standortbeitrag des Kantons St.Gallen;
- f) Beiträge Dritter.

Einnahmen

Art. 12

Der Kanton St.Gallen leistet vorab einen jährlichen Standortbeitrag von fünfzehn Prozent der gesamten Trägerschaftsleistungen.

Standortbeitrag

Art. 13

Anteilsbe-
messung

¹Die Anteile der Vereinbarungspartner bemessen sich nach dem Anteil der Studierenden mit stipendienrechtlichem Wohnsitz auf dem Gebiet der Vereinbarungspartner.

²Massgebend ist der Durchschnitt der dem Rechnungsjahr vorangehenden drei Jahre. Stichtag ist der 1. Juli.

Art. 14

Finanzkontrolle

¹Die Finanzkontrolle richtet sich nach den Vorschriften des Sitzkantons.

²Sie kann durch je eine Vertretung der Vereinbarungspartner durchgeführt werden. Die Vertretung des Sitzkantons führt den Vorsitz.

IV. Haftung und Verantwortlichkeit

Art. 15

Grundsatz

Die Haftung der Fachhochschule und die Verantwortlichkeit ihrer Organe sowie des Personals richten sich nach den Vorschriften des Sitzkantons.

Art. 16

Disziplinarrecht

Für die Dienstverhältnisse gilt sachgemäss das Disziplinarrecht des Sitzkantons.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17

Vollstreckbarkeit

Die auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung gerichteten rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide der Schulorgane stehen hinsichtlich der Rechtsöffnung vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich.

Art. 18

Kündigung

Die Regierungen der Vereinbarungspartner können die Mitgliedschaft unter Beachtung einer Frist von drei Jahren auf Ende eines Schuljahres kündigen.

Art. 19

Aufhebung bis-
herigen Rechts

¹Die Vereinbarungen über die Interkantonale Ingenieurschule St.Gallen vom 6. April 1995 und über die Interstaatliche Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule St.Gallen vom 27. Juli 1995 werden aufgehoben.

²Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Regierung des Fürstentums Liechtenstein zur Aufhebung der Vereinbarung über die Interstaatliche Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule St.Gallen.

Art. 20

Diese Vereinbarung wird mit dem Beitritt der Vereinbarungspartner ab 1. Januar Vollzug
2000 angewendet.